

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 4. —

Breslau, den 29sten Januar 1812.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 33. Betreffend die Bewilligung eines präclusivischen Termins zur Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes vom 17ten Sept. 1802.

Das von der Königl. Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben erlassene Publicandum, die Bewilligung eines präclusivischen Termins zur Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes vom 17ten September 1802 betreffend, wird nachstehend zur Kenntniß gebracht.

A. D. V. $\frac{311}{74}$ } Jan. Breslau, den 15ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben-Deputation der Regierung.

Das Stempel-Gesetz vom 20sten November 1810, welches alle frühere Stempel-Gesetze aufgehoben hat, ist am 1sten Januar 1811 in Kraft getreten: dennoch ist bis jetzt nachgegeben worden, daß bei Verträgen, die vor dem 1sten Januar 1811 abgeschlossen worden, und bei Erbfällen, die vor diesem Zeit-Punkte eingetreten sind, die Bestimmung der Stempel-Gefälle noch nach den Vorschriften der Verordnung vom 17ten September 1802 hat erfolgen dürfen. Im Betracht aber, daß auch dieses ältere Gesetz bestimmt hat, wie der vorgeschriebene Stempel gleich beim Abschluß der Verträge angewandt, und bei Erbschaften binnen Sechs Monaten nach dem Anfall derselben gelöst werden soll, würden schon jetzt, nach Verlauf eines Jahres, die weitere Anwendung des ältern Stempel-Gesetzes zur Verhütung mehrerer der Königl. Cassen nachtheiligen Mißbräuche ganz unterfaget werden können. Statt dessen wird jedoch noch eine geräumige Frist bis zum 1sten Juni 1812 bewilliget, binnen welcher in den obgedachten dazu

geeigneten Fällen noch die Stempel = Abgaben nach den Sätzen des ältern Stempel = Gesetzes werden angenommen werden.

Zugleich aber wird allgemein bekannt gemacht, daß vom 1sten Juni 1812 an, diese Nachsicht nicht weiter zugestanden, vielmehr die Stempel = Abgaben lediglich nach dem neuen Stempel = Gesetze vom 20sten November 1810 und den darüber ergangenen erläuternden Vorschriften werden berechnet und erhoben werden, wovon nur diejenigen Fälle eine Ausnahme machen können, wo nachgewiesen wird, daß die Versäumung des präclusivischen Termins nicht zu vermeiden gewesen ist. Berlin, den 20sten December 1811.

Abgaben = Section.

P a d e n b e r g

Nro. 34. Ueber die Anwendung mehrerer Bestimmungen des Stempelgesetzes.

Die königliche Abgaben = Section des Departements der Staats = Einkünfte im hohen Ministerio hat über die Anwendung mehrerer Bestimmungen der Stempelgesetze nachstehende erläuternde Vorschriften gegeben, welche hiermit zur allgemeinen Kenntniß gelangen:

a) In den Fällen, wo Concurs = oder Liquidations = Prozesse nicht ihren Fortgang haben, sondern entweder durch Vergleich oder Renunciation sistirt werden, ist zu jeder Eingabe ein 2 Ggr. und zu jeder Verfügung und Verhandlung, insofern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, ein 8 Ggr. Stempel zu suppliren, wo es alsdann des Gebrauchs des Werthstempels nicht bedarf.

b) Bei Subhastationen ist der Werthstempel nach dem Meistgeboth zu bestimmen, und der bei den Acten bleibende Adjudications = Bescheid auf den Stempel zu schreiben. Wenn aber Subhastations = Prozesse durch Entfugungen oder Vergleiche aufgehoben werden, so ist, dafern der Gegenstand 50 Rthlr. oder mehr beträgt, zu jeder Eingabe ein 2 Ggr. und zu jeder Verfügung oder Verhandlung ein 8 Ggr. Stempel zu suppliren.

c) Injurien Sachen, die als Bagatell = Sachen zu betrachten sind, erfordern keinen Stempel; dagegen muß bei andern geringfügigen Sachen, die nicht eigentlich zu schätzen sind: z. B. Streitigkeiten über eine gemeinschaftliche Einfahrt, Durchgang oder andere unbedeutende Servituten = und Eigenthums = oder andere Nutzungs = Rechte, so wie bei Schwängerungs = Klagen, der Werthstempel zu 5 Rthl. angewendet werden.

d) Prozesse, in welchen auf eine Gefängniß = Strafe unter 4 Wochen, oder auf eine Geld = Strafe unter 50 Rthlr. erkannt wird, desgleichen unbedeutende

De.

Denunciations- und Defraudations-Prozesse, sind stempelfrei, da das Gesetz hierzu keinen Stempel vorgeschrieben, vielmehr den Gegenständen unter 50 Rthlr., unbedingt die Stempelfreiheit bewilliget hat.

- e) Die Vorschrift des §. 9. zu 5. der Instruction vom 5ten Septbr. v. J., daß von glaubwürdigen Personen Versicherungen an Eidesstatt über den Betrag des eingebrachten Vermögens hinterbliebener Ehegatten angenommen werden können,

findet auch Anwendung auf Wittwen in Ansehung der Erzungenschaft. Eben so können Versicherungen an Eidesstatt, von hinterbliebenen Eheleuten selbst, sie mögen Wittwer oder Wittwen seyn, nach rechtllichem Ermessen der Gerichte angenommen werden, dasern sie für glaubwürdige Personen zu achten sind.

f) In Fällen, wo der Kläger ungehorsam ausbleibt, und zufolge der Communication die Klage für entsagt zu achten ist, bedarf es nur eines 2 Ugr. Stempels zur Klage und zu sonstigen Eingaben, ingleichen eines 8 Ugr. Stempels zu jeder Verfügung und Verhandlung.

g) Die auf geleistete nothwendige Eide erfolgenden Purifications-Resolutionen sind stempelfrei, dagegen ist zu deren Ausfertigungen ein 8 Ugr. Stempel zu gebrauchen.

h) Schriftliche Klagen und protocollarische Klage-Anmeldungen sind stempelfrei, da mit ihnen der Lauf des Prozesses beginnt. Wird aber die Klage oder deren Anmeldung als unstatthaft per Decretum zurückgewiesen, so muß ein 2 Ugr. Stempel supplirt, und zur Verfügung ein 8 Ugr. Stempel gebraucht werden.

G. XXXIV Jan. c. $\frac{3}{2} \frac{1}{2}$. Breslau, den 16ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 35. Wegen Erhebung der Classen-Steuer von den Militair-Personen.

Nach einer Verordnung des königlichen Hochlöblichen allgemeinen Kriegs-Departements sollen die von den Militair-Personen zu leistenden Beiträge zur Classensteuer, an die örtliche Civil- Behörde des Wohnorts der betreffenden Militair-Personen abgeführt werden.

Es haben daher diese Civil- Behörden die steuerpflichtigen Militair- Personen zu requiriren, den Betrag ihres Einkommens anzugeben, und in dem anzuberaumenden Termin abzuführen.

G. VII. Jan. 187. Breslau, den 16ten Januar 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 36. Die Einführung neuer Begleitscheine bei Waaren = Versendungen zu 2 Ggr. das Stück betreffend.

Es beschloßen worden ist, den Preis der bei Waaren = Versendungen zu ertheilenden Begleitscheine von dem bisherigen, durch das Reglement vom 27sten April 1787. bestimmten Betrage von 1 Ggr. auf

Zwei gute Groschen

für das Stück in sämmtlichen Königlich Provinzen festzusetzen; so wird solches dem Publico, so wie den Accise- und Zoll- Behörden, hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung für letztere:

von dem Tage des Eingangs der neuen Begleitscheine á 2 Ggr., welche den Aemtern von Seiten der Abgaben = Deputationen werden zugefertigt werden, keine alten zu 1 Ggr. weiter zu verabreichen; sondern die Bestände von diesen sofort an die Abgaben = Deputationen respective zu Breslau und Accise einzusenden.

A. D. VI. Januar c. 1812 Breslau, den 17ten Januar 1812.

Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauer
schen Regierung.

Nro. 37. Publikandum; nach welchen Bonifications = Sätzen die bei Märschen an die Truppen zu verabreichende Fourage pro 1812. zu liquidiren ist.

Nach dem Edicte vom 30sten October 1810. ist bestimmt, daß die bei Truppen = Märschen und an Commandos von den Kreis = Einsaßen zu liefernde Fourage nach den Martini = Marktpreisen der Haupt = Stadt vergütiget werden soll. Diesem gemäß ist also der hiesige Martini = Marktpreis pro 1811. ausgemittelt, und es beträgt solcher im Durchschnitt:

a) für den Breslauer Scheffel Roggen	2	Rthlr.	5	Ggr.	5	Dr.
b) " " " Hafer	1	—	9	—	8	—
c) " " " Centner Heu	1	—	6	—	—	—
d) für das Schock Stroh	6	—	12	—	—	—

Sämmtlichen Kreis = Behörden und Lieferungspflichtigen wird dieses hiermit nachrichtlich bekannt gemacht, ersteren aber aufgegeben, die bei Truppen Märschen und an Commandos von den Unterthanen zu liefernde Fourage für das Jahr 1812. nach diesen Preisen zu liquidiren.

M. I. Januar 156. Breslau, den 18ten Januar 1812.

Militair = Deputation der Breslauerischen Regierung.

Nro. 38. Wegen der für Militair=Personen, welche wirklich im Dienst sind, und Deserteurs anhalten, festgesetzten Belohnung.

Nach der Allerhöchsten Cabinets=Ordnung vom 20sten December pr. haben des Königs Majestät zu bestimmen geruhet, daß auch Militair=Personen, welche wirklich im Dienst sind, wenn sie Deserteurs anhalten, zwar nicht die den Civil=Personen ausgesetzten Fange=Gelder, aber doch zur Belohnung ihrer Aufmerksamkeit, und zur Ermunterung, verhältnißmäßige Douceurs, und zwar

für einen Deserteur ohne Waffen	2 Rthlr.
für einen Deserteur mit Waffen	4 Rthlr.
für einen Deserteur mit Pferd und Waffen	8 Rthlr.

verabreicht werden sollen.

M. D. VIII. Januar. 448. Breslau, den 19ten Januar 1812.

Militair=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 39. Wegen prompter Einsendung der Luxus=Steuer=Administrations=Extracte, Gelder und Aufnahme=Register.

Durch das gedruckte Circulare und die Instruction vom 22sten Novbr. p. ist bestimmt:

1) Daß die monatlichen Administrations= und Resten=Extracte oder stattderen die Negativ=Anzeigen bis zum 9ten jeden Monats hier eingehen, widri-falls für jeden der fehlenden von den Restanten eine Strafe von 1 Rthl. ein-gezogen werden soll.

2) Sollen die Luxus=Steuer=Aufnahme=Register für das 2te halbe Jahr 181 $\frac{1}{2}$ spätestens bis zum 15ten Januar c. eingesandt werden.

3) Nach §. 9. Abschnitt 3, der Instruction sollen die Gelder und Admi-nistrations=Extracte an einem und demselben Tage resp. bei der Königl. Regierung und deren Haupt=Casse eingehen.

Ad. 1. et. 3. wird von verschiedenen Behörden noch nicht befolgt, und es werden selbige daran; bei Vermeidung ernstlicher Rüge, hiermit erinnert.

Ad. 2. aber sind die bis jetzt noch nicht eingesandten Luxus=Steuer=Auf-nahme=Register bergestalt einzureichen, daß solche unfehlbar bis zum letzten dieses Monats hier eintreffen, und werden diejenigen Behörden, welche alsdann damit noch im Rückstande verblieben sein sollten, es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die angedrohte Strafe a 5 Rthlr. sofort durch die Post von ihnen einge-zogen werden wird.

F. I. 445. Januar. Breslau, den 20sten Januar 1812.

Finanz=Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 40. In Betreff der Besteuerung des auf Schlesiſche Märkte eingebrachten Viehes, und des Verfahrens bei dessen weiterm Vertrieb.

Durch eine, Seitens der höhern Behörde unterm 15ten v. M. und J. ergangene Verordnung ist festgesetzt, daß sobald ein Theil des in Schlesien zum Verkauf eingebrachten fremden Viehes unverkauft bleibt, und zum weitern Verkauf nach einer andern Königl. Provinz abgetrieben wird, nicht allein der schlesiſche Provinzial-Ausgangs-Zoll, sondern auch die in dem Edict vom 14ten Septbr. v. J. verordnete neue an die Stelle des Eingangs-Zolls tretende Abgabe, auch von dem unbesteuert gebliebenen Theil der Heerde erhoben werden muß. Wird aber das fremde Vieh durch den fremden Einbringer auf schlesiſchen Vieh-Märkten an einen Ausländer, z. B. an einen Sachsen, erweilich verkauft, so tritt die Berichtigung des ehemaligen Einfuhr-Zolles und Bezahlung der Handlungs-Accise durch den Verkäufer, die Berichtigung des tarifmäßigen Ausfuhr-Zolles hingegen durch den fremden Einkäufer ein. Da jedoch unter dem Vorwande des Vieh-Verkaufs an einen Ausländer viel Mißbrauch zum Nachtheil der neuen Abgaben vorgehen, und ein Einländer sich für einen Ausländer ausgeben, das verkaufte Vieh aber ohne Entrichtung der neuen Abgabe im Lande behalten werden kann, so wird festgesetzt, daß dergleichen Declarationen nur unter der Bedingung, daß der Ausgang des Viehes außer Landes gehörig justificirt, und bis dahin, wenn der Käufer nicht ein dem Zoll-Amte wohlbekannter Viehhändler oder Fleischer ist, der Betrag der neuen Einfuhr-Abgabe, es sey durch Pfand-Bürgschaft oder auf eine andere annehmliche Weise gesichert, zugelassen und angenommen werden, als wornach sich sämtliche Accise- und Zoll-Behörden vorkommenden Falls genau zu achten haben.

A. D. IV. Decembr. p. 455. Breslau, den 22sten Januar 1812.
Breslauer und Meißner Abgaben = Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 41. Wegen Reinigung der Land- und Post-Straßen von den zu großen Anhäufungen des Schnees.

Die schon oft, und noch zulezt im verfloffenen Jahre erlassene Verfügung, wegen Reinigung der Land- und Post-Straßen von dem auf solchen angehäufeten, den Reisenden und Vecturanten in ihrem Fortkommen sehr hinderlichen vielen Schnee, wird hiermit in Erinnerung gebracht, und den Herrn Landrathen, so wie dem Herrn Ober-Wege-Bau-Inspector Heller und sämtlichen Land-Bau-Inspectoren aufgegeben, auf die Befolgung jener Verfügung mit Ernst zu halten.

Ne-

Uebersäu, wo der Aufforderung zur Straßen-Reinigung vom Schnee kein Genüge geschieht, werden die Herrn Landräthe, welchen insbesondere auch die Aufsicht über die auf städtischen Gebiete vorhandenen Straßen obliegt, angewiesen, die Straßen auf Kosten der säumigen Theile durch gedungene Arbeiter reinigen und fahrbar machen zu lassen.

P. D. IV. Januar 194. Breslau, den 23sten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 42. Bekanntmachung, in wie fern eine Ausnahme von dem Verbothe der Courant- oder Scheide-Münze-Exportation für das kleine Grenz-Verkehr statt findet.

Das neue Münz-Edikt vom 13ten December v. J. befreiet den kleinen Grenz-Verkehr von dem Verbothe der Courant- oder Scheide-Münze-Exportation und von der Verpflichtung, Behufs der Geld-Ausfuhr, Pässe nachzusuchen.

Da jedoch diese Befreiung schon in mehreren Fällen gemißdeutet, und zu weit ausgebehnt worden ist; so hat des Herrn Staats-Canzlers Freyherrn von Hardenberg Excellenz bestimmt:

daß die, als zum kleinen Geld-Verkehr gehörig anzunehmenden, ungehindert zu exportirenden Courant- und Scheide-Münze-Summen, in keinem Falle, größer als zehn Reichsthaler sein dürfen, wobei in Ansehung der Münze, der Thaler zu 42 ggr. oder $52\frac{1}{2}$ sgr. zu rechnen ist. Indem diese Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gelangt, wird unter Hinweisung der Verordnung vom 2ten Januar a. c, welche sub Nro. 2. des dießjährigen Amts-Blattes Nro. 1. abgedruckt ist, Jedermann aufgefordert und die Accise-Zoll- und Grenz-Officianten werden angewiesen, jede zu exportirende Geld-Summe über zehn Reichsthaler, wenn sie nicht von dem vorschrittsmäßigen Pässe begleitet ist, oder Reisenden gehört und in diesem Falle nicht die Höhe von zweihundert Reichsthaler übersteigt, anzuhalten, und der nächsten Behörde davon Anzeige zu machen.

G. II. 257. Januar. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Königliche Breslausche Regierung.

Nro. 43. Publicandum wegen der Porto-Freiheit für die zum Umschmelzen nach Berlin zu sendende Scheide-Münze, so wie für das dafür zurückgehende Courant.

Um das Geschäft der Umwechselung der einzuschmelzenden Scheide-Münze gegen das dafür auszuprägende Courant kostenfrei für das Publicum zu machen, ist

ist die Einrichtung getroffen worden, daß sämtliche Schelde-Münze, welche an das Königl. Haupt-Münz-Comtoir zu Berlin zum Einschmelzen eingesendet wird, so wie das daraus fabricirte und zurückgehende Courant = Geld, Porto-frei mit der Post verschickt werden kann.

G. II. Januar. 256. Breslau, den 24sten Januar 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 44. Wegen Berichtigung der ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge in Courant oder Münz-Courant.

Da Anfragen geschehen, in welcher Münz-Sorte die unterm 8ten Nov. ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge zu berichtigen?

so wird sämmtlichen Magisträten und Zahlungspflichtigen hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht,

daß gedachte am 8ten Nov. a. pr. ausgeschriebenen Feuer-Societäts-Beiträge, wenn deren Berichtigung nicht in klingendem Courant erfolgt, in Münz-Courant, den Rthlr. zu 42 Ggr. oder 52½ sgl. Nominal-Münze eingezahlt werden müssen.

P. D. V. Jan. c. 266. Breslau, den 21sten Januar 1812.

Policei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Nro. 45. Wegen des von allen fremden, nach Hamburg kommenden Schiffen zu entrichtenden Tonnen-Geldes.

Es ist die officielle Anzeige eingegangen, daß jetzt von allen fremden nach Hamburg kommenden Schiffen jedesmal, wenn das Schiff in den Baum kömmt, eine Abgabe, unter dem Namen Tonnen = Geld (droit de tonnage) entrichtet werden muß, welche nach der Trächtigkeit des Schiffes bestimmt wird. Dem Handlung und Schifffarth treibenden Publicum wird daher solches zur Nachricht hiedurch bekannt gemacht.

P. VI. Jan. 701. Breslau, den 22sten Januar 1812.

Policei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 46. Wegen Prüfung der bei gelehrten Schulen anzustellenden Hülfz-Lehrer.

Durch eine Verfügung des Königl. Hochtbl. Departements im Hohen Ministerio des Innern für den Cultus und öffentlichen Unterricht ist vorgeschrieben

worden, daß auch die Hülfß-Lehrer an Gymnasien und gelehrten Schulen, d. h. solche, die überall, wo zufällige Lücken entstehen, eintreten können, mithin auch in den obern Classen zu unterrichten die erforderliche Geschicklichkeit haben, und also gleich anfänglich nicht nach dem Maasstabe eines Unter-Lehrers geprüft werden müssen, von der wissenschaftlichen Deputation examinirt werden sollen.

G. S. IX. Decembr. 47. Breslau, den 24ten Januar 1812.

Geistliche- und Schulen-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 47. Verordnung in Bezug auf die noch statt findende Agiotage.

Es ist in Erfahrung gebracht worden, daß ohngeachtet der Verordnung vom 13ten December v. J.

wegen Einschmelzung und Umprägung der Scheide-Münze in Courant noch immer drückende Agiotage mit dem Courant statt findet und Aufwechsel bis zu 55 Nominal = Silber-Groschen pro Thaler Courant gegeben wird. Es soll dies darinn seinen Grund haben, daß man den §. 5. des Edikts dahin mißverstehet.

Daß alle Courant-Zahlungen an Kaufleute auch von nicht Kaufleuten ausnahmsweise in klingenden Courant gezahlt werden müßten; obgleich dieser §. doch deutlich nur von dem Handels-Verkehr der Kaufleute unter sich redet.

Da hierdurch im Kleinen Verkehr Irrung entsteht, dieser Geld-Agiotage auch entgegen gewürkt werden muß und es nöthig wird, daß man sich wieder an eine feste Valuta gewöhne; so werden alle Polizei-Behörden hiermit aufgefordert, sich die Rechnung nach Courant und der auf Courant-Werth reducirten Scheide-Münze geläufig zu machen, überall darinn mit ihrem Beispiele vorzugehen und wachsam zu sein, daß bei allen öffentlichen Verhandlungen, bei allen öffentlichen Käufen und Verkäufen, überhaupt bei allen Werth und Preis-Angaben, die zu öffentlicher Wissenschaft kommen, nach Courant gerechnet, und in sofern dies nicht in Natura gegeben werden kann, der Thaler mit $52\frac{1}{2}$ reducirte Böhmenstücke und der Silbergroschen das dreißigtheil des Thalers mit 7 reducirten Gröscheln bezahlt werde. Eine Tabelle über die durch Münze zu leistenden Courant-Zahlungen ist im Stück 2. des Amts-Blattes pro 1812. sub. Nro. 19. zur allgemeinen Wissenschaft gebracht worden.

Breslau, den 25ten Januar 1812.

Polizei-Deputation der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Breslau.

Nro. 4 Die Unter-Gerichte sollen die Fälle anzeigen, was die Dorf-Gerichte, bei Zuziehung der zu vollführenden Rechts-Geschäfte, an Gebühren zu liquidiren befugt sind.

Auf den Grund des Rescripts Eines Hohen Justiz-Ministerii vom 16ten November v. J., werden sämtliche Unter-Gerichte im Departement des unterzeichneten Königl. Ober-Landes-Gerichts hiemit angewiesen, baldigst eine genaue Anzeige derjenigen Fälle, nach welchen die Dorf-Gerichte in den ihnen Verfassungsmäßig anvertrauten, oder mit ihrer Zuziehung zu vollführenden Rechts-Geschäfte, wohin auch Vormundschaften, Verlassenschafts-Sachen und die Aufnahme der Punctationen oder Verträge gehören, Gebühren zu liquidiren befugt sind, anhero einzureichen und dabei anzuführen, worauf diese Befugniß sich gründet.

Breslau, den 10ten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Schlessien.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Ober-Schlessien.

Nro. 3. Wegen Einreichung der Erbschafts-, Stempel und Nachtrags-Tabellen.

Zur Beantwortung mehrerer Anfragen der Untergerichte des Departements des unterzeichneten Ober-Landes-Gerichts wegen des Zeitpunktes, von welchem an die Erbschafts-, Stempel und Nachtrags-Tabellen nach der in der Gesessammlung Nro. 56. enthaltenen Instruction vom 5ten September v. J. vorgeschriebenen Zeiträumen eingereicht werden sollen, wird denselben, und überhaupt sämtlichen Untergerichten in Oberschlessien, hierdurch zur Nachricht bekannt gemacht:

daß die bis ult. Februar c. einzusendenden Erbschafts-, Stempel-Tabellen den Zeitraum vom 1sten Juni bis letzten August v. J. umfassen müssen, wie dies die gedachte Instruction Abschnitt III. §. 34. ausdrücklich vorschreibt.

Hiernach versteht es sich von selbst, daß diejenigen Untergerichte, welche diese Tabellen ohne Rücksicht auf die allegirte Instruction noch in dem früher gewöhnlichen Zeitraum vom 1sten Juni bis ult. Novbr. v. J. eingereicht haben, solche nach obiger Bestimmung nochmals einzureichen verpflichtet sind, da sie es sich selbst beizumessen haben, daß sie die deutlichen gesetzlichen Vorschriften außer Acht gelassen, eine Bestimmung von welcher um so weniger abgegangen werden kann, als durch deren Unterlassung die vorgeschriebene Controllirung der Tabellen nicht bewirkt werden könnte.

Diejenigen Gerichte, welche bei den nun so geräumigen Fristen die Tabellen bis ult. Febr. c. nicht vorschriftsmäßig einreichen sollten, haben es sich selbst be-

zumessen, wenn sie durch nachdrückliche Ordnungsstrafe daran werden erinnert werden müssen.

Zugleich wird die schon früher gegebene Anweisung von neuem in Erinnerung gebracht, daß die Tabellen eines jeden Gerichts besonders angefertigt, und mittelst besonderen Berichts eingereicht werden müssen. Diejenigen Justiz-Beamten, welche fortfahren sollten, dieser Anweisung entgegen zu handeln, haben zu gewärtigen, daß die auf diese vorschriftswidrige Art eingereichten Tabellen für gar nicht eingegangen erachtet und sie an deren vorschriftsmäßigen Einsendungen durch Strafverfügungen werden angehalten werden.

Noch versteht es sich von selbst, daß obgleich die Termine zur Einsendung der gedachten Tabellen erweitert worden, die Gerichte dennoch verpflichtet sind, sofort Anzeige zu machen: wenn die Todtenlisten wider Vermuthen nicht zur vorgeschriebenen Zeit bei ihnen eingereicht werden sollten, wie sie denn auch erinnert werden, den §. 33. der oft gedachten Instruction in Absicht der zu ihrer Kenntniß gelangenden Todesfälle erimirtir Personem bei Vermeidung der da selbst angedrohten Strafen Folge zu leisten.

Brieg, den 21sten Januar 1812.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien.

Personal = Chronik der öffentlichen Behörden.

Des Königs Majestät haben den Rittmeister Schulz, des ehemaligen Regiments von Usedom in den Adelsstand zu erheben geruhet.

Der ehemalige Bezirks-Einnehmer Leyding, zum Thor-Kunts-Controllieur zu Breslau.

Der ehemalige Südpreuß. Consumtions-Steuer-Kendant Vagenpusch, zum Thorschreiber zu Breslau.

Der ehemalige unberittene Aufseher Heeder, zum Thor-Visitator zu Breslau, in die Stelle des pensionirten Strenz.

Der ehemalige unberittene Aufseher Kabe, zum Thor-Visitator zu Breslau.

Der ehemalige Südpreuß. Neben-Zöllner Stäbe, zum Accise-Aufseher in Pohnisch-Wartenberg.

Der berittene Aufseher Kiefer, zum Thor-Visitator in Schweidnitz.

Der Accise-Aufseher Esche aus Frankenstein, zum Cassen-Controllieur zu Gessenberg, in die Stelle des pensionirten Wilckens.

Der Stadt-Inspector Jäne aus Burg, in die Stelle des pensionirten Stadt-Inspector Sabruque, zum Stadt-Inspector in Breslau.

Der inactive Zeug-Capitain Calorf, zum zweiten Inspector des Corrections-Hauses zu Schweidnitz.

Der berittene Aufseher Bruder, als Thor-Visitator in Brieg.

Der Bezirks-Rendant Wildt, zu Klein-Weiskerau Ohlauschen Kreises, als Controlleur nach Falkenberg.

Der Bezirks-Rendant Rauchmann in Minden, Ohlauschen Kreises, als Accise-Aufseher nach Ohlau, mit dem Prädicat Amts-Assistent.

Der Controlleur Piers aus Grottkau, als Rendant nach Ottmachau.

Der Seminarist Christian Krause aus Steinau, zum Schullehrer in Zwoibrod, Breslauschen Kreises.

Der zeitherige Pfarr-Administrator Kriebisch, zu Falkenau Grottkauschen Kreises, ist zum Pfarrer daselbst bestättiget worden.

Der Schul-Amts-Candidat Johann Rogolt, ist zum Schullehrer in Schneckwalde, Wartenbergischen Kreises bestättiget worden.

T o d e s f ä l l e .

Der Thor-Amts-Controlleur Belger zu Breslau.

Der Thor-Visitator Jänisch zu Breslau.

Der Accise-Aufseher Seifert zu Wartenberg.

Der Thor-Visitator Schmellnack zu Schweidnitz.

Der Thor-Visitator Schumann zu Schweidnitz.

Der Thor-Visitator Schröder zu Schweidnitz.

Der pensionirte Steuer-Einnehmer von Wittich Grottkauschen Kreises.

Der Polizei-Bereiter Hallon im Frankenstein- und Münsterbergischen Kreise.

Der lutherische Prediger Johann Friedrich Langner, zu Droschkau Namslauschen Kreises.

Der lutherische Prediger Werner zu Reichenau, Volckenhainschen Kreises.

Der Schullehrer und Organist Goltz zu Goltkowitz, Creuzburgischen Kreises.